

GR_GERICHTE SB 2006 9 vom 15. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2006_9

FR: GR_GERICHTE SB 2006 9 du 15 mars 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2006 9 del 15 marzo 2006

Regeste

Einsprache gegen Strafmandat | Strafprozessrecht (StPO)

Erwägungen

E. 2

Die Kosten von Fr. 120 (Gebühr Fr. 100 und Spesen Fr. 20) gehen zu Lasten des Verurteilten und sind dem Kreisamt Rheinwald innert 30 Tagen zu überweisen.“ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Urteil dem Verurteilten nach zwei erfolglosen Versuchen per Einschreiben am 22. Dezember 2005 polizeilich zugestellt worden sei. Der Verurteilte habe mit Schreiben vom 3. Januar 2006 (Poststempel) schriftlich Einsprache gegen das Urteil erhoben. Gemäss Art. 174 StPO GR betrage die Rechtsmittelfrist zehn Tage seit Zustellung. Die Rechtsmittelfrist sei somit am Montag, 2. Januar 2006 abgelaufen und die Einsprache sei somit zu spät erfolgt (vgl. Beilage 9). D. Gegen diesen Nichteintretensentscheid des Kreispräsidiums Rheinwald vom 31. Januar 2006, mitgeteilt am 31. Januar 2006, erhob A. am 8. Februar

E. 3

Die Kosten für den Nichteintretensentscheid des Kreispräsidenten sind der Staatskasse des Kreisamtes Rheinwald anzulasten.“ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Kreispräsidium Rheinwald in seinem Nichteintretensentscheid behaupte, die Frist zur Einsprache sei am 2. Januar 2006 abgelaufen. Beim 2. Januar handle es sich jedoch um den Berchtoldstag, mithin um einen offiziellen Feiertag und Ruhetag in der Schweiz, an dem der Postversand ruhe. Somit sei die Frist erst am nächsten Arbeitstag, folglich am 3. Januar 2006, abgelaufen und somit an jenem Tag, an dem die Beschwerde (recte: Einsprache) versendet worden sei. Die Beschwerde (recte: Einsprache) sei daher rechtzeitig erhoben worden. Der letzte Werktag vor Ablauf der Frist sei der Samstag, 31. Januar (recte: Dezember) 2005 gewesen und es seien erst neun Tage nach Beginn des Fristenlaufes verstrichen. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts gelte im Falle, dass der letzte Werktag vor Ablauf der Beschwerdefrist ein Samstag sei, erst der nächste Werktag als letzter Tag zur gültigen Beschwerdeeinreichung. Im vorliegenden Fall sei dies der Dienstag, 3. Januar 2006 gewesen. E. In seiner Vernehmlassung vom 2. März 2006 führte das Kreispräsidium Rheinwald aus, dass das im Strafmandatsverfahren gefällte Urteil vom 11. September 2005 dem Angeschuldigten am 22. Dezember 2005 polizeilich zugestellt worden sei. Die im Urteil festgehaltene Einsprachefrist betrage gemäss Art. 174 StPO zehn Tage und sei somit am 1. Januar 2006 abgelaufen. Da der 1. Januar 2006 ein Sonntag gewesen sei, hätte die Einsprache gemäss Art. 65 Abs. 4 StPO spätestens am nächstfolgenden Werktag, folglich am Montag 2. Januar 2006, erhoben werden müssen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sei der 2. Januar in Graubünden kein anerkannter Feiertag, sondern ein gewöhnlicher Werktag. In seiner

Beschwerde vom 8. Februar 2006 mache der Angeeschuldigte geltend, dass es sich beim Berchtoldstag um einen offiziellen Feier- und Ruhetag in der Schweiz handle. Dies treffe zwar für den Kanton D., indessen nicht für die Schweiz zu. Da sich das vorliegende Strafverfahren nach Bündnerischem Recht richte, habe der Angeschuldigte die zehntägige Einsprachefrist ver-

E. 4

passt und der Nichteintretensentscheid vom 31. Januar 2006 sei zu Recht erlassen worden. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Vorab zu klären ist, ob gegen den angefochtenen Nichteintretensentscheid des Kreispräsidiums Rheinwald vom 31. Januar 2006 das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 176a der Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (StPO; BR 350.000) oder aber dasjenige der Berufung gemäss Art. 141 StPO gegeben ist. Beim Nichteintretensentscheid handelt es sich um eine Verfügung des Kreispräsidiums, durch welche dieses feststellte, dass auf die Einsprache des Angeeschuldigten nicht eingetreten werden könne, weil die Einsprachefrist von zehn Tagen nicht eingehalten worden sei. Die Beschwerde ist gemäss Art. 176a StPO im Strafmandatsverfahren zulässig gegen Untersuchungshandlungen sowie gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidiums. Die zur Diskussion stehende Verfügung fällt unter keine der eben angeführten Amtshandlungen; die Beschwerde fällt daher als Rechtsmittel ausser Betracht. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass gemäss Art. 176a StPO nur die im Stadium der Untersuchung und im Zwischenverfahren getätigten Amtshandlungen und die in dieser Verfahrenszeit erlassenen Verfügungen beschwerdefähig sind. Die vom Kreispräsidium Rheinwald im Nichteintretensentscheid enthaltene Feststellung, die Rechtsmittelfrist sei am Montag, 2. Januar 2006 abgelaufen und die Einsprache sei daher nicht innert Frist erfolgt, hat es nicht in seiner Eigenschaft als Untersuchungsorgan, sondern als im Strafverfahren zuständiger Sachrichter gemacht (vgl. PKG 1980 Nr. 40; Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, Ziff. 2 zu Art. 176a, S. 455). Die Berufung gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO ist zulässig gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten mit Ausnahme der Untersuchungshandlungen, der prozessleitenden Verfügungen und der Strafmandate. Gemäss Art. 142 Abs.1 StPO ist die Berufung innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides beim Kantonsgerichtsausschuss einzureichen. Von den in Art. 141 Abs. 1 StPO aufgeführten Ausnahmen trifft keine auf den vorliegenden Fall zu. Beim vorliegenden Nichteintretensentscheid des Kreispräsidiums Rheinwald vom 31. Januar 2006 handelt es sich nicht etwa um eine prozessleitende, sondern um eine prozesserledigende Verfügung. Indem das Kreispräsidium Rheinwald feststellte, die Rechtsmittelfrist sei am Montag, 2. Januar 2006 abgelaufen und die Einsprache sei somit zu spät erfolgt, erliess es einen pro-

E. 5

zesslerledigenden Entscheid, welcher das Verfahren vor dem Kreispräsidium beendete. Gemäss Praxis haben der Kantonsgerichtsausschuss und die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts unter anderem gegen den Entscheid eines Kreispräsidiums, auf eine Einsprache gegen ein Strafmandat nicht einzutreten, die Berufung als zulässig erklärt (vgl. PKG 1980 Nr. 30 und 1983 Nr. 29). Somit ist vorliegend das Rechtsmittel der strafrechtlichen Berufung und nicht der strafrechtlichen Beschwerde zu ergreifen (vgl. dazu auch PKG 1992 Nr. 60). Die Beschwerde vom 8. Februar 2006 gegen den

Nichteintretensentscheid des Kreispräsidiums Rheinwald vom 31. Januar 2006 wird daher als fristgerecht einge- reichte Berufung entgegengenommen. 2. a) Gemäss Art. 174 StPO können der Angeschuldigte und der Staatsan- walt innert zehn Tagen seit Zustellung des Strafmandates schriftlich beim Kreisprä- sidium Einsprache erheben. Die Zustellung der Strafmandate erfolgt nach Art. 64 StPO grundsätzlich durch eingeschriebene Post. Ist eine solche nicht möglich, so ist die Urkunde der Kantonspolizei zu übergeben, welche die Zustellung gegen Empfangsbestätigung besorgt. Bei der Einsprachefrist von Art. 174 StPO handelt es sich um eine gesetzliche Frist, da deren Dauer durch das Gesetz bestimmt wird. Gesetzliche Fristen laufen nach Art. 65 Abs. 1 StPO von dem Zeitpunkt an, in wel- chem die betreffende Tatsache oder Handlung, woran sie geknüpft ist, stattgefün- den hat. Gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung ist die Frist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe am letzten Tag der Frist einer Poststelle übergeben oder der zuständigen Amtsstelle innerhalb der Bürozeit abgegeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feier- tag, so gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag (vgl. Art. 65 Abs. 4 StPO). Des Weiteren kennt der Strafprozess keine Gerichtsferien (vgl. Willy Padrutt, a.a.O., Ziff. 1 zu Art. 65, S. 71; PKG 1980 Nr. 38 sowie Art. 34 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110)). b) Das Strafmandat des Kreispräsidiums Rheinwald vom 11. September 2005 wurde dem Berufungskläger am 22. Dezember 2005 gegen Empfangsbestäti- gung durch die Kantonspolizei D. zugestellt (vgl. Beilage 6). Da im Strafprozess keine Gerichtsferien gelten, begann die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 65 Abs. 3 StPO am folgenden Tag, also am 23. Dezember 2005 zu laufen und endete am 1. Januar 2006. Da der 1. Januar 2006 sowohl ein Feiertag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz; BR

E. 6

520.100) als auch ein Sonntag war, gilt gemäss Art. 65 Abs. 4 StPO als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag. Somit lief die Einsprachefrist bis zum Montag, 2. Januar 2006. Die Einsprache gegen das Strafmandat vom 11. September 2005 ist am 3. Januar 2006 der Post in B. übergeben worden (vgl. Beilage 7). Der Beru- fungskläger führt nun aus, dass der 2. Januar ein offizieller Feier- und Ruhetag in der Schweiz sei, der Postversand daher ruhe und die Einsprache am 3. Januar 2006 rechtzeitig der Post überbracht worden sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Da das Strafmandatsverfahren ein nach kantonalem Recht geregeltes Verfahren ist, beur- teilt sich die Frage nach kantonalem und vorliegend somit nach bündnerischem Recht. Des Weiteren gibt es auch keine Bestimmung auf eidgenössischer Ebene, die den Berchtoldstag als Feiertag vorsehen würde. Es obliegt vielmehr den Kanto- nen, die Feiertage zu bestimmen (vgl. Art. 32 Abs. 2 OG). Für den Kanton Graubün- den gilt somit das oben erwähnte Ruhetagsgesetz. Gemäss dessen Art. 2 Abs. 1 lit. b sind die in Graubünden massgeblichen Feiertage abschliessend aufgezählt. Diese Bestimmung sagt nichts aus über den 2. Januar, den Berchtoldstag, welcher in einigen Kantonen aber als Feiertag anerkannt ist. Der 2. Januar ist also in Graubünden kein gesetzlich anerkannter Feiertag (vgl. auch PKG 2001 Nr. 42). Auf- grund dieser Ausführungen endete die Frist zur Einreichung der Einsprache vorlie- gend am 2. Januar 2006 und nicht, wie vom Berufungskläger geltend gemacht, am 3. Januar 2006. Die Einsprache wurde somit, wie das Kreispräsidium Rheinwald zu Recht feststellte, zu spät eingereicht. c) Auch wenn der Berufungskläger vorbringt, der Postversand würde am 2. Januar ruhen, so geht es vorliegend nicht um den Versand, sondern um die blosse Möglichkeit der Abgabe einer Sendung beziehungsweise der Einsprache bei der Post am 2.

Januar 2006. In diesem Zusammenhang, obwohl vom Berufungskläger vorliegend nicht geltend gemacht, stellt sich die Frage, ob es dem Berufungskläger überhaupt möglich gewesen wäre, die Einsprache am 2. Januar 2006 der Post zu übergeben. Somit stellt sich die Frage der Öffnungszeiten der Post am 2. Januar 2006. Gemäss Art. 145 Abs. 3 StPO kann der Kantonsgerichtsausschuss im Berufungsverfahren in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen (vgl. auch Willy Padrutt, a.a.O., Ziff. 3 zu Art. 145, S. 374). Aufgrund dieser Bestimmung vorgenommene Abklärungen seitens des Kantonsgerichtsausschusses bei der Schweizerischen Post vom 8. Mai 2006 beziehungsweise vom 16. Mai 2006 haben ergeben, dass im Kanton D. am 2. Januar 2006 die Poststellen geschlossen waren mit Ausnahme der C. (welche von 10.00 bis 22.30 Uhr geöffnet war) und der Post am Flughafen (geöffnet von 08.00 bis 20.00 Uhr). Die Post richte sich dabei an die regionalen Feiertagsregelungen, wobei Ausnahmen

E. 7

möglich seien. Gemäss Adressangabe auf der Einsprache beziehungsweise der Beschwerde wohnt der Berufungskläger an der C.-Strasse in D. (vgl. Beilage 7 und act. 01). Die C. liegt in ca. 2.5 bis 3 Kilometer Entfernung zur C.-Strasse. Unabhängig davon, ob der Berchtoldstag im Kanton D. nun ein gesetzlicher Feiertag ist oder nicht, wäre es dem Berufungskläger möglich gewesen, seine Einsprache am 2. Januar 2006 bei der C. in D. abzugeben, da diese zwischen 10.00 und 22.30 Uhr geöffnet war und in erreichbarer Nähe zur C.-Strasse liegt. Mit deren Abgabe am 2. Januar 2006 wäre die zehntägige Einsprachefrist gemäss Art. 174 StPO gewahrt gewesen. d) Aufgrund dieser Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Einsprache gegen das Strafmandat des Kreispräsidiums Rheinwald vom 11. September 2005 verspätet eingereicht wurde. Das Kreispräsidium Rheinwald hat somit den Nichteintretensentscheid zu Recht erlassen. Die Berufung ist daher abzuweisen und weitere Ausführungen zu den Anträgen des Berufungsklägers erübrigen sich. 3. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 300.- zu Lasten des Berufungsklägers (vgl. Art. 160 Abs. 1 StPO).

E. 8

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.